

# NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

**WINHELLER**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]  
ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

**ZStV**  
Recht | Steuern  
Wirtschaft | Politik  
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



**WINHELLER**  
RECHTSANWÄLTE

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

**Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Aktuelles BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Jugendhilfe und ihrer pädagogischen Leiter*

Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Gleiches gilt auch für „andere Einrichtungen mit sozialem Charakter“, d.h. für Einrichtungen, die z.B. eine Betriebserlaubnis besitzen, wie sie § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) grundsätzlich vorschreibt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun mitgeteilt, dass diese Betriebserlaubnis auch für den selbständigen pädagogischen Leiter einer solchen sozialen Einrichtung gilt; auch er kommt damit in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung. Die von Jugendhilfeeinrichtungen häufig beschäftigten freien Mitarbeiter werden in dem Schreiben allerdings nicht erwähnt. Ihre Aussichten auf eine Befreiung von der Umsatzsteuer sind damit gering – wenn nicht das Europarecht hilft.

Dem BMF-Schreiben zufolge gilt die Betriebserlaubnis, die dem Träger einer Jugendhilfeeinrichtung erteilt wurde, auch für Unternehmer, die von diesem Träger mit der pädagogischen Leitung dieser Einrichtung beauftragt sind. Voraussetzung sei lediglich, dass der Unternehmer namentlich in der Betriebserlaubnis aufgeführt sei. Ein solcher Vermerk

genüge auch bei einem Wechsel des pädagogischen Leiters, wenn die Behörde bescheinigt, dass die Einrichtung ihrer Anzeigepflicht nachgekommen ist und sich der neue Unternehmer als Leiter der Einrichtung eignet. Für den Fall, dass die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der pädagogische Leiter auch als eine „andere Einrichtung mit sozialem Charakter“ gemäß § 4 Nr. 25 Buchst. b, bb UStG anerkannt werden, so das BMF-Schreiben. Dazu müssten seine Leistungen nur vollständig oder zumindest überwiegend von einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe vergütet worden sein.

So weit so gut für die pädagogischen Leiter einer Jugendhilfeeinrichtung. Aber wie sieht es für die freien Mitarbeiter dieser Einrichtungen aus, den selbständigen Sozialarbeitern? Kommen auch sie in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung? Das BMF-Schreiben schweigt hierzu. Dies ist gerade für diejenigen freien Mitarbeiter problematisch, die in nicht-gemeinnützigen Einrichtungen tätig sind. Nicht-gemeinnützige Einrichtungen können nämlich keine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erwirken. Selbst wenn ein freier Mitarbeiter also als Einzelpersonen grundsätzlich eine „Einrichtung mit sozialem Charakter“ sein kann und so die Begünstigung des § 4 Nr. 25 UStG zumindest möglich erscheint (siehe schon *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 03/2008 zur alten Gesetzeslage), scheidet eine Umsatzsteuerbefreiung für ihn doch aus, weil die Vorschrift des § 4 Nr. 25 Buchst. b, bb UStG nie erfüllt sein wird: Der freie Mitarbeiter erhält seine Vergütung eben nicht von einem freien Träger der Jugendhilfe, so lange der Träger nicht gemeinnützig ist. Auch die weiteren Befreiungstatbestände des § 4 Nr. 25 UStG (Besitz einer Erlaubnis nach SGB VIII oder Erbringung von Leistungen der Kindertagespflege) werden regelmäßig nicht eingreifen.

Nach deutschem Recht erbringt der freie Mitarbeiter also umsatzsteuerpflichtige Leistungen. Einen Ausweg könnte höchstens das Europarecht bieten: In der unterschiedlichen Besteuerung des Trägers einerseits und des freien Mitarbeiters andererseits könnte man nämlich eine europarechtswidrige Ungleichbehandlung erblicken. Der Bundesfinanzhof (BFH) vertritt zwar bislang die Auffassung, dass auch nach europarechtlichen Grundsätzen „Einrichtungen mit sozialem Charakter“ nur solche Personen sein können, die in einer direkten Vertragsbeziehung mit den Jugendämtern bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe stehen (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 02/2009). Neuere Gerichtsentscheidungen deuten aber einen Kurswechsel an: So hält das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 27.05.2013 eine Umsatzsteuerbefreiung des freien Mitarbeiters zumindest dann für möglich, wenn der Träger mit den Jugendämtern Verträge schließt und allen Beteiligten klar ist, dass mit den Geldern auch die freien Mitarbeiter vergütet werden. Und immerhin betont auch der BFH den Grundsatz der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität in seinem Urteil vom 19.03.2013 (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 34 und 05/2011), auch wenn der Fall sich um die Umsatzsteuerbefreiung ambulanter Pflegedienste drehte und die Schlussfolgerungen des BFH daher nicht eins zu eins auf den hier vorliegenden Fall übertragen werden können.

**HINWEIS:** Trotz der beschriebenen Tendenzen sind die Erfolgsaussichten von Einsprüchen gegen ungünstige Umsatzsteuer-Bescheide momentan eher gering. Solange es keine gefestigte Rechtsprechung zu dieser Problematik gibt, werden die Finanzämter ihre Haltung vermutlich nicht ändern. Betroffenen Steuerpflichtigen bleibt daher der Weg zu den Finanzgerichten wohl nicht erspart.



BMF, Schreiben v. 08.07.2013, Az. IV D 3 - S 7183/11/10001.



FG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27.05.2013, Az. 7 V 7322/12.



BFH, Urteil v. 19.03.2013, Az. XI R 47/07.

## Nachträglich eingereichte Spendenbescheinigung ändert einen bestandskräftigen Bescheid nicht mehr

**Ein bestandskräftiger Bescheid des Finanzamts kann nachträglich nicht mehr geändert werden, wenn eine Zuwendungsbestätigung, deren Berücksichtigung der Steuerpflichtige begehrt, erst zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, zu dem der Bescheid schon längst bestandskräftig war. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster mit Urteil vom 18.07.2013 entschieden.**

In dem Fall, der das FG Münster beschäftigte, reichte die Ehefrau im Jahr 2006 ihre Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2004, in dem ihr Ehemann verstorben war, ein. Darin waren auch zahlreiche Spenden für kirchliche, religiöse und gemeinnützige Zwecke aufgeführt. Das Finanzamt bearbeitete die Steuererklärung und berücksichtigte auch die Spenden als Sonderausgaben. Außerdem erließ das Finanzamt einen „Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Großspendenvortrags für die Einkommensteuer“. Die Bescheide wurden bestandskräftig.

Jahre später tauchten dann plötzlich weitere Spendenbescheinigungen auf, die allesamt zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden waren, in dem die Bescheide schon längst bestandskräftig waren. Die Zuwendungsbestätigungen wiesen weitere Spenden des verstorbenen Ehemannes an eine gemeinnützige GmbH aus. Daraufhin beantragte die Witwe, den Einkommensteuerbescheid und den Großspendenbescheid nachträglich zu ändern, denn schließlich habe sie beim Einreichen der Steuererklärung keine Kenntnis von den erst später ausgestellten Spendenbescheinigungen gehabt.

Das FG Münster ließ sich hierauf allerdings nicht ein. Bestandskräfte Steuerbescheide seien nur dann aufzuheben oder zu ändern, wenn Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen, so das FG. Im vorliegenden Fall seien zwar die Zahlungen des verstorbenen Ehemannes erst nachträglich bekannt geworden. Die Zuwendungsbestätigungen hingegen, deren Vorliegen Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist, waren erst im Jahr 2008, also fast vier Jahre nach dem Tod des Spenders, ausgestellt worden. Sie lagen also ursprünglich noch gar nicht vor. Das wäre aber Voraussetzung gewesen für ein Eingreifen der Korrekturvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO.

Wegen § 175 Abs. 2 Satz 2 AO wirkte die nachträgliche Vorlage der Zuwendungsbestätigungen auch nicht als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Auch diese Vorschrift half mithin nicht. Da das

Gericht schließlich auch europarechtliche Argumente der Klägerin verwarf, blieb es dabei, dass die zu spät erstellten und vorgelegten Spendenbescheinigungen keine steuerlichen Auswirkungen mehr entfalten konnten.

**HINWEIS:** Die formelle Bestandskraft eines Bescheids ist ein wesentliches Institut des deutschen Verwaltungsrechts und dient der Rechtssicherheit: Stellt eine Behörde einen Be-

scheid zu, ist darin eine Frist aufgeführt, innerhalb derer der Adressat Rechtsmittel einlegen und sich so gegen den Bescheid wehren kann. Läuft diese Frist ab, wird der Bescheid formell bestandskräftig. Klagen gegen den Bescheid haben dann keine Erfolgschancen mehr.



FG Münster, Urteil v. 18.07.2013, Az. 13 K 4515/10 F (Revision zugelassen).

## STIFTUNGSRECHT

### *Jeden Tag zwei neue Stiftungsgründungen*

**Deutschland ist offenbar nicht nur das Land der vielen Vereine (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 57), sondern auch das Land der Stifter. Einem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) zufolge werden im Schnitt jeden Tag zwei neue Stiftungen in Deutschland gegründet.**

Genauere Zahlen lassen sich zwar nicht feststellen, weil es kein zentrales Stiftungsregister gibt. Laut FAZ-Recherchen werden aber jedes Jahr etwa 645 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland gegründet. Hinzu kämen zahlreiche Zustiftungen zu Bürgerstiftungen und Stiftungsfonds und die Errichtung von Treuhandstiftungen, kirchlichen Stiftungen sowie von Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die meisten Stiftungen seien hierzulande allerdings

klein, heißt es in dem Artikel. Ihm zufolge besitzen nur 38 Stiftungen in Deutschland ein Stiftungsvermögen von mehr als 100 Millionen Euro. Dagegen müssen etwa 5500 Stiftungen mit weniger als einer Million Euro Stiftungsvermögen auskommen.

FAZ, Artikel v. Georg Giersberg, erschienen am 09.08.2013.

## VEREINSRECHT

### *SEPA-Verfahren ab dem 1. Februar 2014 für alle Vereine*

**Auch Vereine müssen ab dem 01.02.2014 ihren gesamten Zahlungsverkehr auf das sogenannte SEPA-Verfahren umgestellt haben. Das Akronym steht für Single Euro Payments Area, d.h. den Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Künftig soll der Zahlungsverkehr europaweit mit den gleichen Bezahlmethoden, der SEPA-Überweisung und dem SEPA-Lastschriftverfahren, abgewickelt werden. Da viele Vereine ihre Mitglieder- und Spendenbeiträge mit dem deutschen Lastschriftverfahren einziehen, müssen sie sich nun auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren vorbereiten, heißt es in einer Mitteilung der Bundesregierung vom 02.08.2013. Tatsächlich ist das Thema insbesondere den spendensammelnden Organisationen seit langem bekannt. Für diejenigen Vereine, die bis heute noch nicht tätig geworden sind, wird es nun aber in der Tat höchste Zeit, sich mit SEPA zu beschäftigen.**

Neu ist das SEPA-Verfahren nicht mehr. Bereits seit 2008 können SEPA-Überweisungen durchgeführt werden. Zum 01.02.2014 allerdings werden die nationalen Überweisungsverfahren endgültig abgelöst – jedenfalls für Unternehmen und Vereine. Privatpersonen haben noch zwei Jahre länger Zeit. Vereine müssen sich also schleunigst auf das neue Verfahren vorbereiten, denn eine Übergangsfrist gibt es nicht, wie dem Schreiben der Bundesregierung zu entnehmen ist. Ab Februar 2014 werden dann inländische und grenzüberschreitende Zahlungen nach den gleichen Spielregeln abgewickelt. Das Ziel von SEPA ist es, die Transaktionskosten zu reduzieren und den Zahlungsverkehr zu beschleunigen. Das SEPA-Verfahren gilt für alle Zahlungen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und in der Schweiz.

Für Vereine hat die Umstellung insbesondere folgende Auswirkungen:

- Vereine müssen zunächst von ihrer Bank zum SEPA-Verfahren zugelassen werden. Dazu muss jeder Verein eine entsprechende Vereinbarung mit seiner Bank treffen.
- Außerdem benötigt der Verein für das Lastschriftverfahren eine sogenannte Gläubiger-Identifikationsnummer. Dies ist eine Kennung, die den Verein kontounabhängig als Zahlungsempfänger identifiziert. Gleichzeitig bedeutet die Kennziffer, dass der Verein am Lastschriftverfahren teilnimmt. Sie kann über das Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden.

- Die frühere „Einzugsermächtigung“ heißt künftig „SEPA-Lastschriftenmandat“. Es beinhaltet die Zustimmung des Zahlers (also z.B. des Vereinsmitglieds) zum Einzug des Betrages zugunsten des Vereins und den Auftrag an die Bank, die Zahlung auch auszuführen. Die Bedingungen für solch ein Mandat werden in der Regel in den AGB der Banken festgelegt.
- Das jeweilige Mandat wird mit einem Kennzeichen versehen, der sogenannten Mandatsreferenz. Diese setzt sich aus zwei Zahlenkombinationen zusammen: der Gläubiger-Identifikationsnummer und einer Zahlenkombination, die auf denjenigen schließen lässt, der die Zahlung zu leisten hat. Letztere Zahlenkombination kann der Verein frei wählen (z.B. die Mitgliedsnummer). Jede Mandatsreferenz darf nur einmal vorkommen.
- Eine Lastschrift ohne Mandat kann der Zahlende (das Vereinsmitglied) innerhalb von 13 Monaten zurückgeben und generell kann die Lastschrift innerhalb von acht Wochen nach der Belastung zurückgegeben werden.
- Bei neuen Vertragsabschlüssen und bei neuen Vereinsmitgliedern, die noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen die Vereine ab dem Stichtag das SEPA-Verfahren anwenden. Vorher bestehende Einzugsermächtigungen werden automatisch umgestellt. Allerdings muss der Verein seine Mitglieder vor dem ersten Einzug schriftlich darüber informieren, dass das Lastschriftverfahren auf SEPA umgestellt wurde. Hierfür bietet sich das Musterschreiben an, das die Deutsche Bundesbank zur Verfügung stellt.
- Der Verein muss das zahlende Mitglied auch über jeden einzelnen Lastschrifteneinzug informieren. Die Mitteilung muss das Fälligkeitsdatum und den Betrag enthalten und dem Zahler mindestens 14 Tage vor Fälligkeit zugehen. Eine Mitteilung kann auch gleich mehrere Lastschrifteneinzüge ankündigen.
- Kontoverbindungen werden, anders als bisher, nicht länger mit einer Kontonummer und der Bankleitzahl identifiziert, sondern mit IBAN (International Bank Account Number, die Internationale Kontonummer) und BIC (Business Identifier Code, die Internationale Bankleitzahl).
- Ab dem 01.02.2014 wird die IBAN die bisherige nationale Kontokennung ersetzen. Sie setzt sich zusammen aus der Länderkennzeichnung DE (für Deutschland), einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Kontonummer und der bisherigen Bankleitzahl.
- Für Inlandszahlungen wird die BIC ab dem 01.02.2014 nicht mehr notwendig sein. Für grenzüberschreitende Zahlungen entfällt die Angabe der BIC hingegen erst ab dem 01.02.2016.

HINWEIS: Vereine, die sich über SEPA informieren möchten, bietet sich eine Teilnahme an der Vortragsreihe an, die die Bundesbank anbietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: <https://www.sepadeutschland.de/sepa-fuer-vereine>. Rechtliche Grundlage für das SEPA-Verfahren ist die EU-Verordnung Nr. 260/2012, die am 31.03.2012 in Kraft getreten ist.



Bundesregierung, Schreiben v. 02.08.2013.

## **Infostand in der Fußgängerzone muss auch einem nicht-gemeinnützigen Verein erlaubt werden**

**Eine Stadt darf das Aufstellen eines Informationsstandes in der Fußgängerzone nicht mit dem Argument verbieten, der Verein sei steuerlich nicht als gemeinnützig anerkannt. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg am 26.07.2013 entschieden.**

Ein Tierschutzverein hatte bei der Stadt Freiburg eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, um einen Infostand in der Fußgängerzone der Stadt aufzustellen. Die Stadt lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass der Tierschutzverein nicht als gemeinnützig anerkannt sei.

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg stellte daraufhin fest, dass diese Verwaltungsentscheidung ermessensfehlerhaft sei und den Tierschutzverein in seinen Rechten verletze. Die Stadt habe zwar in ihren Richtlinien über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis geregelt, dass eine solche Erlaubnis (neben politischen Parteien und Gruppierungen und sozial tätigen Organisationen) nur eingetragenen gemeinnützigen Vereinen erteilt werden dürfe. Die Gemeinnützigkeit sei aber kein taugliches Abgrenzungskriterium, um über die Benutzung einer Straße zu befinden, so das VG. Es dürften nur solche Gründe eine Rolle spielen, die einen sachlichen Bezug zur Straßennutzung hätten, wie etwa die Sicherung des Straßenzustandes oder die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs.

Deshalb könne es nur darauf ankommen, in welcher Form, in welchem Umfang und mit welchen Tätigkeiten der Betreiber eines Informationsstandes den öffentlichen Straßenraum in der Fußgängerzone in Anspruch nehmen wolle und welches Störpotential von dem Informationsstand für den Straßenverkehr ausgehe, urteilte das VG. Für diese Überlegungen seien aber sowohl die Rechtsform als auch steuerliche Kriterien, wie die Gemeinnützigkeit, völlig unerheblich.

HINWEIS: Das Urteil ist laut Pressemitteilung des VG Freiburg noch nicht rechtskräftig. Die Stadt Freiburg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim stellen.



VG Freiburg, Urteil v. 27.07.2013, Az. 4 K 2412/12 (noch nicht veröffentlicht); Pressemitteilung v. 07.08.2013.

## **Irreführende Werbung: Auch gemeinnützige Vereine unterliegen dem Wettbewerbsrecht**

**Wirbt ein gemeinnütziger Verein auf seiner Homepage für ein Produkt oder eine Dienstleistung, ist Vorsicht**

**geboten. Im Fall irreführender Werbung kann er schnell ins Visier von Konkurrenten oder Hütern des lauterer Wettbewerbs geraten. Dann drohen Unterlassungsklagen und hohe Bußgelder. So hat das Landgericht (LG) Berlin am 14.02.2013 einen gemeinnützigen Verein zur Unterlassung verurteilt und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro angedroht.**

Der gemeinnützige Verein hatte auf seiner Homepage die sogenannte Implantat-Akupunktur beworben. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM). Anders als bei der gewöhnlichen Akupunktur, bei der kleine Nadeln kurzzeitig bestimmte Punkte des Ohrs stimulieren sollen, werden bei der Implantat-Akupunktur kleine Titannadeln dauerhaft unter die Haut des Ohrs geschoben. Die Nadeln haben etwa die Größe eines Stecknadelkopfes. Nach den Aussagen des beklagten Vereins soll die Methode von Migräne, Tinnitus und Rauchen bis hin zur Fettleibigkeit so ziemlich alles kurieren können. Mit seiner Webseite wollte der Verein dem Urteil zufolge neben der Forschung auch die Information der Patienten fördern. Zusammen mit einem Hersteller von

Medizintechnik bot der Verein deshalb Seminare und Workshops auf seiner Webseite an, bei denen man ein Zertifikat zum „anerkannten Implantat-Akupunkteur“ erwerben konnte.

Dies sei irreführende Werbung, befand ein Verein, der satzungsmäßig die Einhaltung der Regeln des lauterer Wettbewerbs überwacht und den Akupunktur-Verein verklagte. Das LG Berlin gab dem Kläger Recht: Der Beklagte führe Leser der Webseite in die Irre, weil die Aussagen allesamt nicht wissenschaftlich zu belegen seien. Wer mit einer an das Gesundheitsbewusstsein appellierenden Aussage werbend hervortrete und auch noch den Eindruck einer wissenschaftlichen gesicherten Erkenntnis vermittele, übernehme die Gewähr für die Richtigkeit und müsse daher nach ständiger Rechtsprechung diese Aussagen wissenschaftlich absichern. Studien und Artikel zur gewöhnlichen Akupunktur seien dafür nicht ausreichend, so das Gericht. Die Konsequenz: Der beklagte Verein musste sämtliche werbenden Aussagen von seiner Homepage entfernen.



LG Berlin, Urteil v. 14.02.2013, Az. 91 O 105/12.

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

#### **ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON VEREINSBEITRÄGEN (TEIL 3) – UMSATZSTEUERLICHE FOLGEN –**

- Ralph Bartmuß, Dresden / Alexandra Pauls, Jena

Der vorliegende Beitrag bildet den Abschluss einer umfassenden Darstellung der steuerlichen Behandlung von Vereinsbeiträgen. Während sich die ersten beiden Teile (ZStV 2013, 8 und ZStV 2013, 46) mit der ertragsteuerlichen Situation befassen, stehen die umsatzsteuerlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen ergeben können, im Mittelpunkt des dritten und abschließenden Teils.

> Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.

#### **ZIVILRECHTLICHE NEUREGELUNGEN AUFGRUND DES GESETZES ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES**

- Ingo Saenger/Nadja Al-Wraikat, Münster

Im Vereins- und Stiftungsrecht führen Neuregelungen mit Rückwirkung zum Jahresbeginn zu einer weitergehenden Haftungsprivilegierung ehrenamtlich Handelnder. Auch wurde die Verbrauchsstiftung anerkannt und die Zulässigkeit des Rechtsformzusatzes "gGmbH" bestätigt.

#### **DIE BEHANDLUNG DER REGELN SPORTLICHER FAIRNESS DURCH DIE RECHTSORGANE VON SPORTVEREINEN**

- Carsten Morgenroth, Jena

Die Regeln sportlicher Fairness sind weder genau bestimmt noch bestimmbar – dennoch prägen sie die gesamte Sportausübung sowie deren rechtliche Bewertung durch die vereinsinternen Rechtsorgane. Für Rechtsorgane gilt hierbei insbesondere die Herausforderung, Sach- und Verfahrensgerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen und dennoch Akten sportlicher Fairness, etwa durch Verzicht auf Rechte, nicht zu verhindern. Wie Rechtsorgane im Zusammenspiel mit den Sportlern unter Berücksichtigung des gegebenen Rahmens des Vereinsrechts handeln dürfen, widmet sich dieser Beitrag.

#### **DAS ARCHIV DER STIFTUNGEN**

- Thomas Adam, Arlington

Über das in Leipzig angesiedelte und von den 1910er bis in die 1930er Jahre tätige Archiv der Stiftungen ist bislang nur wenig bekannt. Im Bundesarchiv Berlin und im Stadtarchiv Leipzig wurden nun mehrere dünne Akten gefunden, die in begrenztem Umfang Aufschluss über die Entstehung und die Tätigkeit dieses Archives der Stiftungen geben. Der Beitrag beschäftigt sich mit dieser archivalischen Überlieferung.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

#### 10. Sächsischer Fundraisingtag

Der 10. Sächsische Fundraisingtag findet am **26. September 2013** an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden statt.

Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: [dresden@fundraisingtage.de](mailto:dresden@fundraisingtage.de)
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de>

### TAGUNGEN/KONGRESSE

#### Sonderkongress Kommunale Stiftungen

Am **26. September** findet der Sonderkongress Kommunale Stiftungen in **Freiburg** statt. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen stellt hier die Ergebnisse der deutschlandweit ersten Studie zu Kommunalen Stiftungen vor. Neben der Landschaft kommunaler Stiftungen wird in der von NEXIA DEUTSCHLAND GmbH geförderten Studie die Praxis der kommunalen Stiftungsverwaltungen in den Blick genommen. Aktuell gibt es in Deutschland über 1.200 kommunale rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts und fast 800 kommunale Stiftungen, die als Treuhandstiftungen organisiert sind, so zeigen die Studienergebnisse. Die Kongressteilnehmer diskutieren gemeinsam mit Experten und Praktikern erste Empfehlungen, u. a. zu der Frage, wie kommunale Stiftungen zusammenwirken können um ungenutzte Potentiale besser zu erschließen.

- Kontakt: [marietta.grimm@stiftungen.org](mailto:marietta.grimm@stiftungen.org)
- Informationen: <http://www.stiftungen.org/sonderkongress-kommunales>

#### Erster europaweiter Tag der Stiftungen

Am **1. Oktober 2013** findet der erste europaweite Tag der Stiftungen statt.

Der Tag der Stiftungen ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem vor allem dezentral öffentlichkeitswirksame Aktionen von Stiftungen durchgeführt werden.

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion des Donors and Foundations' Networks in Europe (DAFNE). DAFNE ist ein Netzwerk von 22 europäischen Stiftungsverbänden, die insgesamt über 6.000 Stiftungen vertreten.

Flankiert wird der Tag der Stiftungen von verschiedenen Unterstützungsangeboten und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Es besteht die Möglichkeit für Stiftungen, sich mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu beteiligen.

- Informationen: <http://www.stiftungen.org>

### WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

#### ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **25. bis 28. September 2013** einen zertifizierten Lehrgang mit Schwerpunkt Stiftungsrecht für den am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter an. Die Veranstaltung findet in der **Friedrich-Schiller-Universität Jena** statt. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht (darunter: Rechtsformwahl, Errichtung, Satzungsgestaltung, laufende Verwaltung, Beendigung, Insolvenz), im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie im Arbeitsrecht. Weitere Schwerpunkte bilden die Rechenschaftslegung, Öffentlichkeitsarbeit und Management, Rahmenbedingungen erfolgreicher Kooperationen und Vermögensanlage.

- Kontakt: [info@abbe-institut.de](mailto:info@abbe-institut.de)
- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/#58>

**SCHULUNG „Führung von Stiftungen“**

Vom **9. – 11. Oktober 2013** findet in **Kremmen bei Berlin** eine Schulung der Deutschen StiftungsAkademie zum Thema „Führen von Stiftungen“ statt. Die Schulung geht speziell auf die Anforderungen ein, die in Führungspositionen von Stiftungen erwartet und gefordert werden. Die Inhalte werden durch interaktive Vorträge und praktische Übungen vermittelt.

Thematisch werden die Felder Stiftungsmanagement, Personalmanagement, Führung, Geschäftsführung und Organe, Risikomanagement und Vermögensverwaltung sowie Jahresbericht und Bilanzanalyse behandelt.

- Kontakt: [evelyn.senftleben@stiftungen.org](mailto:evelyn.senftleben@stiftungen.org)
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

**SEMINAR „Steuerrecht "kompakt" für Non-Profit-Organisationen - Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht?“**

Am **28. Oktober 2013** veranstaltet die NPO-Akademie in **Berlin** ein Seminar mit dem Titel „Steuerrecht „kompakt“ für Non-Profit-Organisationen – Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht“. Das Seminar vermittelt in kompakter Form die für Non-Profit-Organisationen wesentlichen steuerlichen Vorschriften und unterstützt die TeilnehmerInnen bei der rechtssicheren Gestaltung des steuerlichen NPO-Alltags. Besonderes Augenmerk wird auf die Bearbeitung konkreter Fallbeispiele und die Lösung individueller Problemstellungen gelegt. Fragen zu Gemeinnützigkeit und steuerlicher Begünstigung werden so behandelt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische und betriebswirtschaftliche Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Steuerrechts verstehen und anwenden können.

- Kontakt: [office@npo-akademie.de](mailto:office@npo-akademie.de)
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de>